

Fördergrundsätze
des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK)
über die Gewährung einer Landeszuwendung ab dem Jahr 2027
für Projekte der Aktuellen Musik (Neue Musik und Jazz)

Präambel

Mit dem Förderprogramm Aktuelle Musik sollen die beiden Säulen der aktuellen zeitgenössischen Musik – Jazz und Neue Musik – in ihrer Bedeutung für die Kulturlandschaft in Brandenburg gewürdigt und entwickelt werden, denn als Ausdruck aktuellen künstlerischen Schaffens erfreuen sich diese Genres einer wachsenden Zahl an Akteur*innen und Zuhörer*innen. Deren Förderung findet ihre Entsprechung in der kulturpolitischen Strategie des Landes. Dort ist als eine Aufgabe der Kulturpolitik festgehalten, Künstler*innen aller Sparten zu innovativen Kultur- und Kunstvorhaben zu ermutigen. So liegt die Entwicklung der Aktuellen Musik im besonderen Landesinteresse.

Es geht vor allem darum, die Sichtbarkeit dieser Genres zu erhöhen und den Bürger*innen die Chance zu bieten, neue und ungewohnte Formate künstlerischen Schaffens kennenzulernen. Mit Blick auf die vorhandenen Überschneidungen in Bezug auf Fördergegenstand und -ziele umfassen die vorliegenden Fördergrundsätze unter dem Oberbegriff Aktuelle Musik sowohl die Neue Musik als auch den Jazz.

1. Zuwendungszweck, Förderziel

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung und Entwicklung der Aktuellen Musik im Land Brandenburg. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus der Förderung kann weder dem Grunde, noch der Höhe nach ein Anspruch auf eine weitere Förderung abgeleitet werden.

1.2 Zur **Aktuellen Musik** im Sinne dieser Fördergrundsätze zählen:

- Neue Musik und zeitgenössischer Jazz
- improvisierte Musik und Echtzeitmusik
- elektronische und elektroakustische Musik
- Klangkunst und Audio-Installationen
- Multimedialkunst

Bei Überschneidungen mit der Populärmusik ist die jeweilige Gesamtkonzeption des Projektes ausschlaggebend für die Einordnung in die Aktuelle Musik (Einzelfallprüfung).

1.3 Primäres kulturpolitisches Ziel ist es, die Entwicklung, Aufführung und überregionale Rezeption und Vermittlung von Werken Aktueller Musik in höchster Qualität im Land Brandenburg, insbesondere in der Fläche, anzustoßen und zu fördern. Dabei geht es auch darum, die Attraktivität der Aktuellen Musik für ein breites Publikum zu erhöhen und neue Zielgruppen zu erschließen. Aktuelle Musik im Sinne eines erprobenden Wahrnehmens des Klanglichen hat das besondere Potenzial, alle Bevölkerungsgruppen

anzusprechen und einen künstlerischen Beitrag im gesellschaftlichen Diskurs zu Fragen der Zeit zu leisten. Der Art und Weise der Musikvermittlung, aber auch der regionalen Verankerung der Projekte unter Einbeziehung lokaler Besonderheiten und der kulturellen und gesellschaftlichen Akteure vor Ort kommen dabei eine Schlüsselrolle zu.

Zweites kulturpolitisches Ziel ist die Förderung einer stärkeren Vernetzung der Akteure der Aktuellen Musik untereinander im Sinne des Aufbaus einer lebendigen Szene Aktueller Musik, die in das Flächenland Brandenburg und über das Land Brandenburg hinaus ausstrahlt. Professionelle Ensembles sollen in die Lage versetzt werden, abgeschlossene Produktionen an unterschiedlichen Spielstätten in der Fläche aufzuführen (Nachnutzung). Ein wichtiger Aspekt ist die Einbeziehung von Nachwuchskünstler*innen sowie der Austausch mit der nationalen und internationalen Musikszene.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden

- die Entstehung Aktueller Musik in ihrer Vielseitigkeit, in ihren dramaturgischen und klanglich strukturellen Möglichkeiten mit den Mitteln des aktuellen Klangmaterialstands
- die Aufführung oder Performance, die Musikvermittlung und Reflexion Aktueller Musik sowie der aktuellen Kunst immanente Diskurse zu gesellschaftlichen Fragen der Zeit.

Vom Anwendungsbereich dieser Fördergrundsätze ausgenommen sind Veranstaltungen von Fachverbänden der Aktuellen Musik, die hauptsächlich das Ziel verfolgen, ihren Verbandsmitgliedern eine Plattform für Aufführungen ihrer Werke zu bieten.

Förderfähig sind Vorhaben aus den folgenden **Förderschwerpunkten**:

- a) Förderschwerpunkt 1: Vergabe von Kompositionsaufträgen**
- b) Förderschwerpunkt 2: Planung und Durchführung von nichtkommerziellen Festivals, Veranstaltungsreihen sowie Einzelveranstaltungen**
- c) Förderschwerpunkt 3: Durchführung von Tourneen und Gastspielen für bereits produzierte Formate**

Es werden nur Projekte gefördert, die **im Land Brandenburg durchgeführt** werden.

Nicht gefördert werden Projekte, für die eine Fördermöglichkeit über andere Förderprogramme im Land Brandenburg besteht (z.B. über die Arbeitspaket-Stipendien, die Wiepersdorf-Stipendien, das Landesförderprogramm „Kulturelle Bildung und Partizipation“, umgesetzt durch die Brandenburgische Gesellschaft für Kultur und Geschichte gGmbH, oder die Landesförderung für Freie Darstellende Künste). Ebenfalls nicht gefördert werden Vorhaben mit rein kommerziellem Charakter.

2.2 Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben insbesondere für

- befristet angestellte Projektmitarbeitende (Arbeitgeberbrutto)
- (Künstler*innen-) Honorare
- KSK-Beiträge
- Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation

- Übernachtungs- sowie Fahrtkosten gemäß Bundesreisekostengesetz
- Anmietung oder Anschaffung projektbezogener Technik (bis max. 5.000 EUR brutto)
- GEMA-Gebühren
- Anmietungen von Räumen und Gegenständen (z.B. Instrumenten) für das Projekt
- Sachausgaben, wie Strom oder Miete, die nur unmittelbar aufgrund der Realisierung des beantragten jeweiligen Projektes anfallen und in dessen Projektzeitraum liegen

Ein angemessener Eigenanteil an Eigeneinnahmen und/oder Drittmitteln zur Ausfinanzierung des beantragten Projektes soll erbracht werden. Die Förderung beträgt in der Regel bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- laufende Betriebsausgaben (u.a. Strom, Miete), sofern eine bereits finanzierte Infrastruktur besteht
- Ausgaben für Investitionen (Beschaffungen von mehr als 5.000 EUR brutto)
- Ausgaben für Bewirtungen/Catering/Präsente/Dekoration

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- a) natürliche Personen ab 18 Jahren
- b) als gemeinnützig anerkannte juristische Personen
- c) Gesellschaften bürgerlichen Rechts
- d) Antragsverbünde, die aus Personen nach a) bis c) bestehen

Der **Erstwohnsitz oder Sitz der/des Antragstellenden muss in Brandenburg** liegen. Vom Land Brandenburg institutionell geförderte Einrichtungen sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Inhaltliche Förderkriterien

4.1.1 Fördervoraussetzungen, die alle Projekte (Förderschwerpunkt 1-3) kumulativ erfüllen müssen, sind:

a) Künstlerische Qualität des Projektes

Eine künstlerisch anspruchsvolle Musik ist progressiv und experimentell, zukunftsgerichtet, kritisch und kontrovers. Ihre dramaturgischen und klanglich strukturellen Möglichkeiten sind Ausdruck der Mittel des aktuellen Klangmaterialstands.

Bereits bestehende Festivals sollen ihre spezifischen Profile und Alleinstellungsmerkmale schärfen. Neue Initiativen sollen ermuntert werden, in Brandenburg eigene Ansätze auszuprobieren.

b) Konzept für möglichst niederschwellige Zugänge oder die Erschließung breiter Publikumsgruppen als integralen Bestandteil

Gemeint sind u.a. spezielle Vermittlungsformate im Sinne einer musikpädagogischen Begleitarbeit, die den Austausch mit dem Publikum unterstützen oder generationsübergreifende Angebote. Hierzu zählen auch Kooperationen mit Kitas, Schulen und Musikschulen als Teil des Projektes.

4.1.2 Darüber hinaus müssen je nach Förderschwerpunkt besondere Kriterien/Zielstellungen erfüllt sein:

a) Förderschwerpunkt 1: Vergabe von Kompositionsaufträgen

Soll die Vergabe von Kompositionsaufträgen gefördert werden, ist bei Antragstellung nachzuweisen, dass es im selben Jahr neben einer Uraufführung noch mindestens eine weitere Aufführung an einem anderen Ort im Land Brandenburg geben wird. Die Uraufführung oder eine weitere Aufführung soll vorzugsweise im ländlichen Raum stattfinden. Unter ländlichem Raum wird das gesamte Bundesland ohne die vier kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam verstanden.

b) Förderschwerpunkt 2: Planung und Durchführung von nichtkommerziellen Festivals, Veranstaltungsreihen sowie Einzelveranstaltungen

Sollen Festivals und Veranstaltungen Aktueller Musik gefördert werden, muss das Projekt außerdem mindestens **zwei der folgenden Kriterien/Zielstellungen** erfüllen:

aa) Kulturangebot im ländlichen Raum

Das Vorhaben findet schwerpunktmäßig im ländlichen Raum statt. Darunter wird das gesamte Bundesland Brandenburg ohne die vier kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam verstanden.

bb) Regionale/lokale Verankerung des Projekts: Einbeziehung lokaler/regionaler Akteure und Initiativen und/oder Nutzung regionaler/lokaler Besonderheiten

Hier sind insbesondere Kooperationen mit professionellen sowie ehrenamtlichen Akteuren und Initiativen aus den unterschiedlichen Bereichen der Gesellschaft (Kultur, Umwelt, politischer Bildung etc.) vorstellbar. Als Spielstätten können für den Ort/die Region prägende Stätten des Natur- und Kulturerbes (Kirchen, Denkmäler) genutzt werden.

cc) Förderung von Kooperationen und Netzwerkbildung

In Betracht kommen insbesondere Kooperationen brandenburgischer Musiker*innen oder Ensembles untereinander oder mit anderen Musiker*innen oder Ensembles, auch internationalen, wenn die Nachnutzung der Produktion bzw. Aufführung im Land Brandenburg gesichert ist.

dd) Überregionale Wirksamkeit

Das Projekt weist eine überregionale Ausstrahlung auf, indem es z.B. auf ein überregionales Publikum ausgerichtet ist oder mit landesweit, auch international bekannten Partnern zusammenwirkt.

ee) Nachwuchsförderung

Es werden insbesondere Auftrittsorte für junge Künstler*innen (bis 30 Jahre) und Formate für eine gezielte Nachwuchsförderung angeboten.

c) Förderschwerpunkt 3: Durchführung von Tourneen und Gastspielen für bereits produzierte Formate

Es werden die Durchführung von Tourneen und Gastspielen für bereits produzierte Formate gefördert. Projekte in diesem Bereich können nur gefördert werden, wenn sie mindestens zwei Veranstaltungen beinhalten, davon eine im ländlichen Raum und die Gastveranstaltungen eine lokale/regionale Verankerung im Sinne des Kriteriums Ziff. 4.1.2 b) bb) aufweisen.

Sofern ein Vorhaben mehrere Schwerpunkte betrifft, richten sich die inhaltlichen Kriterien nach dem Vorhaben, in dem der inhaltliche Schwerpunkt des Projektes liegt.

4.2 Formale Förderkriterien

Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt, fristgerecht eingereicht und durch die juristisch dazu Berechtigten unterschrieben sein.

Eine mögliche Förderung kann nur geprüft werden, wenn

- das Antragsformular vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich befugt unterzeichnet wurde,
- eine aussagekräftige Projektbeschreibung unter Berücksichtigung der Orientierungsfragen in der Anlage „Projektbeschreibung“ zum Antragsformular vorgelegt wurde (der Umfang soll max. 5 DIN A4 Seiten nicht überschreiten),
- ein detaillierter, in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichener Finanzierungsplan erstellt wurde,
- die Finanzierungsplanung des Vorhabens in den Förderschwerpunkten 2 und 3 einen angemessenen Eigenanteil an Eigen- und/oder Drittmitteln (mindestens 10 % der Gesamtausgaben) ausweist,
- eine Erklärung vorliegt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird und
- das Projekt im Land Brandenburg durchgeführt wird.

Bereits vorliegende Bestätigungen aller öffentlichen und dritten Fördermittelgebenden sind beizufügen. Spätestens vor der ersten Mittelauszahlung sind die schriftlichen Bestätigungen aller angegebenen Fördermittelgebenden und/oder Kooperationspartner*innen an das MWFK zu übersenden.

Unbare Leistungen werden als zuwendungsfähig anerkannt (z.B. eigene Arbeitsleistung, unbare Sachleistungen), wenn die voraussichtliche Stundenanzahl im Antrag benannt ist und im Verwendungsnachweis genau mit Stundenzetteln abgerechnet wird. Die Anerkennung ist auf die Summe der tatsächlich entstandenen (baren) Ausgaben begrenzt und darf die tatsächlichen Ausgaben nicht überschreiten. Ein Formblatt mit Informationen zum Eigenbeleg ist auf der [Homepage des MWFK](#) veröffentlicht.

Vereine oder Gesellschaften haben dem Antrag folgende aktuelle Unterlagen beizufügen:

- aktuelle Satzung beziehungsweise Gesellschaftsvertrag,
- aktueller Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- aktueller Auszug aus dem Vereins- beziehungsweise Handelsregister (nicht älter als 1 Jahr) und
- aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes

Bei Honorarvereinbarungen mit den künstlerisch Mitwirkenden sind die Vorgaben gemäß Ziffer 2.3. der „Fördergrundsätze des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Einhaltung von Honorarmindeststandards für freischaffende Musiker/Musikerinnen und Vokalsolisten/Vokalsolistinnen in Projekten und Institutionen mit musikalischen Eigenproduktionen“ (Fördergrundsätze Honorarmindeststandards) in der seit 1. Juni 2022 geltenden Änderungsfassung einzuhalten. Sie sind auf der [Homepage](#) des MWFK veröffentlicht.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Sie erfolgt als Projektförderung, im Regelfall als Anteilfinanzierung.

5.2 Die Förderung nach den vorliegenden Fördergrundsätzen erfolgt im Haushaltsjahr 2027 vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Jury unterbreitet einen Vorschlag zur Verteilung der Mittel.

5.3 Die Landesförderung beträgt in den Förderschwerpunkten „Planung und Durchführung von nichtkommerziellen Festivals, Veranstaltungsreihen und Einzelveranstaltungen“ und „Durchführung von Tourneen und Gastspielen für bereits produzierte Formate“ bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Im Förderschwerpunkt „Vergabe von Kompositionsaufträgen“ ist auch eine Vollfinanzierung möglich.

5.4 Der Durchführungszeitraum ist auf das Bewilligungsjahr (Kalenderjahr) beschränkt.

5.5 Die maximale Zuwendungssumme je Projekt aus diesen Fördergrundsätzen beträgt 25.000 EUR.

5.6 Die Erteilung von Zuwendungen unterhalb von 2.500 EUR ist nicht zulässig. Für Projekte mit geringerer Fördersumme steht die Kleinstprojektförderung Neue Musik und Jazz beim Landesmusikrat Brandenburg e.V. zur Verfügung. Sie ermöglicht es, kurzfristig musikalische Projekte der Aktuellen Musik in Brandenburg umzusetzen. Ansprechpartner ist der Landesmusikrat Brandenburg e.V. (info@landesmusikrat-brandenburg.de, +49 157 - 33 214 338).

6. Bewilligungsverfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist das Referat 34 des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg, das seine Förderentscheidung auf der Grundlage der Empfehlungen einer Fachjury trifft.

6.2 Die Jury setzt sich aus drei unabhängigen Fachexpert*innen zusammen, die vom MWFK im Benehmen mit dem Landesmusikrat Brandenburg e.V. für die Dauer von drei Jahren berufen werden. Jeweils ein Mitglied muss Expertise im Bereich Neue Musik und Jazz vorweisen. Das MWFK nimmt mit beratender Stimme an den Jurysitzungen teil. Die Jury kann weitere Personen beratend hinzuziehen. Die Mitglieder der Jury sind ehrenamtlich tätig und erhalten jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 EUR pro Jahr. Damit sind sämtliche Reisekosten und Auslagen abgegolten.

Die Organisation der jeweiligen Jurysitzungen obliegt dem MWFK. Die Organisation und die Aufgaben der Jury sind in einer Geschäftsordnung geregelt, die durch das MWFK erlassen wird.

Die Jury legt dem MWFK schriftlich begründete, differenzierte Vorschläge der zur Förderung geeigneten Projekte vor. Dabei wird neben der künstlerischen Qualität der Vorhaben auch beurteilt, ob die inhaltlichen Förderkriterien nach Ziff. 4.1 erfüllt sind. Die Jury kann in ihren Empfehlungen von der beantragten Förderhöhe und beantragten Förderkategorie abweichen. Die Entscheidungsfindung und die Ergebnisse sind zu protokollieren. Die Protokolle beinhalten die fachlich-inhaltlichen Empfehlungen

- zur Förderfähigkeit anhand der Förderkriterien,
- zum Förderzeitraum und
- zur Förderhöhe.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen unter Einbeziehung des von der Fachjury übermittelten Vorschlags entscheidet das MWFK abschließend über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid.

6.3 Der Antrag ist bis zum **30. September des Vorjahres (Ausschlussfrist!)** in digitaler Form über den [Online-Antragsassistenten des MWFK](#) beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg einzureichen. Nach diesem Termin eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Der elektronisch ausgefüllte PDF-Antrag ist auszudrucken, rechtsverbindlich befugt zu unterschreiben und vollständig mit allen im Antragsformular genannten Nachweisunterlagen als Scan oder Foto (als Datei im jpg- oder pdf-Format) per E-Mail an das Referat 34 des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (E-Mail: MWFK.Referat34@MWFK.Brandenburg.de) zu senden.

Der Landesmusikrat Brandenburg e.V. bietet zum Antragsverfahren eine kostenfreie Beratung im Vorfeld unter info@landesmusikrat-brandenburg.de, +49 157 - 33 214 338 an.

6.4 Mit den zur Förderung eingereichten Projekten darf noch nicht begonnen worden sein. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

6.5 Alle geförderten Vorhaben eines Jahres werden auf der Homepage des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg www.mwfk.brandenburg.de veröffentlicht. Ergänzend besteht die Möglichkeit, das Vorhaben auf der Homepage des Netzwerkes Neue Musik beim Landesmusikrat Brandenburg e.V. unter <https://nnm-brandenburg.de> zu bewerben.

7. Inkrafttreten

7.1 Diese geänderten Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 01. September 2026 in Kraft. Sie werden auf der Homepage des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg veröffentlicht.

7.2 Die Fördergrundsätze werden nach der jeweiligen Förderrunde überprüft und ggf. aktualisiert.